

Satzung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Trebur

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 19. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Trebur erkennt an, dass Kinder und Jugendliche wichtige Mitglieder unserer Gesellschaft sind und das Recht haben, an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben und ihre Lebensumwelt betreffen. Mit dieser Satzung schafft die Gemeinde verbindliche Rahmenbedingungen, um die aktive und gleichberechtigte Beteiligung junger Menschen bis 21 Jahre zu fördern.

Kinder und Jugendbeteiligung stärkt die demokratische Kultur, fördert das Engagement junger Menschen und trägt dazu bei, dass kommunale Entscheidungen ihre Bedürfnisse und Perspektiven berücksichtigen. Die Gemeinde Trebur verpflichtet sich, diese Beteiligung transparent, niedrigschwellig und diskriminierungsfrei zu gestalten.

§ 1

Geltungsbereich und Zielgruppe

Diese Satzung regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahre in der Gemeinde Trebur. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der die Mitwirkung junger Menschen an kommunalen Entscheidungen ausdrücklich vorsieht. Die Satzung fördert die aktive und gleichberechtigte Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde. Alle jungen Menschen in Trebur sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Ideen einzubringen. Die Beteiligung erfolgt freiwillig.

§ 3

Formen der Beteiligung

Die Gemeinde Trebur bietet folgende Beteiligungsformate an:

Kinderhearings: Biennale Anhörungen zu Themen, die Ihre Lebenswelt betreffen.

Jugendforum: Ein biennales, offenes Forum für Jugendliche zur Diskussion und Entwicklung von Projektideen.

Projektbezogene Partizipation: Zeitlich begrenzte Mitwirkung bei konkreten Vorhaben.

Alltagspartizipation: Mitgestaltung der Programminhalte der Angebote in den Jugendhäusern.

§ 4

Strukturen, Verfahren und Ressourcen

Organe der Beteiligung: Es wird kein festes Gremium eingerichtet. Die Beteiligung erfolgt projekt- und themenbezogen.

Verfahrensregeln: Anhörungen und Projektanträge werden flexibel organisiert.

Ressourcen: Für die Umsetzung der in § 3 genannten Beteiligungsformate und den daraus entstehenden Projekten, stellt die Gemeinde Trebur im Haushalt die erforderlichen Mittel bereit. Ansprechpartnerin ist die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde.

§ 5

Rechte und Pflichten

Rechte der Jugendlichen: Kinder und Jugendliche haben jederzeit das Recht, Vorschläge für Projekte und Maßnahmen einzubringen.

Pflichten der Gemeinde: Die Gemeinde stellt die Umsetzung der Beteiligung sicher und berichtet den Gremien mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten und Ergebnisse.

§ 6

Praktische Umsetzung

Unterstützungsstrukturen: Die Gemeinde Trebur und deren politische Gremien schaffen Beteiligungsstrukturen und stellen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

Öffentlichkeitsarbeit: Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten werden über Schulen, Social Media, die Website der Gemeinde Trebur, die örtliche Presse und durch direkte Ansprache in den Jugendhäusern verbreitet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 29. Juni 2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister

